



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“



ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“

zwischen

der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH,
als Träger der Koordinierungsstelle Westfalen,
vertreten durch den Geschäftsführer André Pieperjohanns

- nachfolgend **Koordinierungsstelle Westfalen** -

und

dem Kreis Warendorf,
vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke

- nachfolgend „**Kreis**“ -,

- WVG und Kreis gemeinsam nachfolgend „**Partner**“.

Präambel

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW ist ein landesweites, durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es, die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie der Unterstützung der Kommunen hat das Land vier regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Westfalen bei der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH und der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, gegründet und mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ beauftragt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW“, insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.
2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt der Kreis die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW.



II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.
2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.
3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.
4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.
5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III Angebote der Koordinierungsstelle Westfalen

1. Die Koordinierungsstelle Westfalen begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.
2. Die Koordinierungsstelle Westfalen stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

Beratung

- Umsetzung zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitäts-sicherung älterer Menschen



IV Mitwirkungshandlung des Kreises

Der Kreis wird im Rahmen seiner Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- **Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Westfalen**, dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- **Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch** mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines **verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“** unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle, **Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises** bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von **zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit**.

V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW ist für den Kreis kostenfrei.

VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

André Pieperjohanns
Geschäftsführer
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Sitz der Koordinierungsstelle Westfalen

Ort, Datum

Dr. Olaf Gericke
Landrat
Kreis Warendorf



ZUKUNFTSNETZ MOBILITÄT NRW

Koordinierungsstelle Westfalen

Sitze:

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
Krögerweg 11 | 48155 Münster
Tel. 0251 / 6270-120



Westfälische Provinzial Versicherung AG
Provinzial-Allee 1 | 48159 Münster
Tel. 0251 / 219-3835



Koordinierungsstelle.Westfalen@wvg-online.de
www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de

Koordinierungsstelle Westfalen

Sitze:



Koordinierungsstelle Ostwestfalen-Lippe

Sitz:



Partner:



Koordinierungsstelle Rhein-Ruhr

Sitz:



Koordinierungsstelle Rheinland

Sitz:



Partner:



Mit freundlicher Unterstützung von:

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

